



Erzeugungsrichtlinie

des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur
Förderung des Hochstammobstbaus

Stand 17.12.2020

Redaktionelle Anmerkung

Im Folgenden ist der Entwurf einer Erzeugungsrichtlinie für ein bundesweites Gemeinschaftsmarketing dargestellt. Kerngedanke des Projektes ist, dass sich die Akteure, die Produkte aus 100% Streuobst herstellen und vermarkten, über ein Qualitäts- (und Herkunftszeichen) von der Konkurrenz abheben und den Begriff Streuobst selbst besetzen. Außerdem sollen über das Markenzeichen auch die Qualität der Produkte und die „Naturschutzleistungen“ (Pflege, Erhalt und Weiterentwicklung von Streuobst, Umweltbildung, Naturschutz etc.) der engagierten Akteure kommuniziert werden.

Hochstamm Deutschland e.V. ist davon überzeugt, dass nur eine umfassende und strenge Richtlinie die Grundlage für ein erfolgreiches Markenzeichen darstellen kann. Vor diesem Hintergrund ist der folgende Entwurf der Erzeugungsrichtlinie in Zusammenarbeit mit vielen Experten in einem eigens gebildeten Beirat des Vereines entstanden.

Wir nehmen gerne Kommentare, Anregungen, Ergänzungen aber auch Kritik entgegen und werden diese diskutieren, bewerten und ggf. die Richtlinie entsprechend anpassen. In einem zweiten Projektschritt erfolgt die Überführung dieser Richtlinie in ein Kontrollkonzept.

Arbeitstitel des Markenzeichens: „Hochstamm Deutschland“ steht im Richtlinienentwurf als Arbeitstitel für das Markenzeichen. Die Entwicklung des Markenzeichens (Design, Namensfindung etc.) findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Inhalt

Redaktionelle Anmerkung	2
Inhalt	2
§ 1. Anwendungsbereich	3
§ 2. Streuobstakteure	3
§ 3. Streuobst	4
§ 4. Getrennte Erfassung	6
§ 5. Streuobstprodukte	6
§ 6. Produktqualität	8
§ 7. Herkunft	9
§ 8. Sanktionen	9
Anlage 1: Empfehlungen zur Entwicklung der Bestandsdichte von Hochstamm-Streuobstwiesen	10
Anlage 2: Positivliste zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel & Pflanzenschutzmittel	11
Anlage 3: Empfehlungen zur Unternutzung von Hochstamm-Streuobstwiesen	12
Anlage 4: Empfehlungen zur sensorischen Produktqualität von Hochstamm-Streuobstprodukten	14
Anlage 5: Empfehlungen zur Klärung von Fruchtsäften	15

Erzeugungsrichtlinie



des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Stand 23.11.2020

ENTWURF

§ 1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie bildet die Grundlage zur Auszeichnung von Produkten zur Förderung des landschaftsprägenden, natur- und umweltverträglichen Hochstamm-Streuobstbaus in Deutschland mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland¹“.

Das Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ kann den unten aufgeführten Streuobstakteuren zur entgeltlichen Nutzung überlassen werden, allerdings nur für die in der Zeichennutzungsvereinbarung einzeln aufgeführten Streuobstprodukte. Dabei finden neben dieser verbindlichen Erzeugungsrichtlinie insbesondere die Markensatzung und der Zeichennutzungsvertrag sowie dort gegebenenfalls aufgeführte zusätzliche Unterlagen Anwendung. Es kann auch eine Nutzung des Zeichens für ein gesamtes Sortiment eines Streuobstakteurs gewährt werden.

§ 2. Streuobstakteure

Die drei wesentlichen Bereiche der Streuobstakteure und Vereinsmitglieder sind:

- 1) Streuobstbewirtschafter
 - a) Erzeuger: Besitzer oder Pächter von Hochstamm-Streuobstbeständen, der Obst nach Maßgabe dieser Richtlinie erzeugt und als Most-/Verwertungs- oder Tafelobst abgibt.
 - b) Direktvermarkter: Produzent, der Streuobst nach Maßgabe dieser Richtlinie anbaut und selbst verarbeitet bzw. im Lohn verarbeiten lässt, diese Produkte mit dem Herkunfts- und/oder Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ kennzeichnet und direkt an Konsumenten abgibt.

¹ Hochstamm Deutschland steht an dieser Stelle als Arbeitstitel für das Markenzeichen. Die Entwicklung des Markenzeichens (Design, Namensfindung etc.) findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.



- 2) Streuobstverarbeiter/Keltereien
 - a) Personen, Rechtspersonen oder Unternehmen, welche nach Maßgabe dieser Richtlinie erzeugtes Hochstamm-Streuobst kaufen, sortieren, aufbereiten und/oder zu Streuobstprodukten verarbeiten und diese Produkte direkt oder über nachgelagerte Einrichtungen unter eigener oder fremder Marke vertreiben und diese Produkte mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ kennzeichnen.
- 3) Vereine / Initiativen
 - a) Organisationen, die sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Streuobstbestände z.B. durch Pflanzung, Pflege, Bildung, Beratung, Wissensvermittlung, Vernetzung, Aufpreisvermarktung oder sonstige Aktivitäten engagieren und dabei das Herkunfts- und/oder Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ verwenden bzw. auf ihren Produkten oder Dienstleistungen anbringen.

§ 3. Streuobst

Nach Maßgabe dieser Richtlinie ist zur Verwendung des Herkunfts- und Qualitätszeichens „Hochstamm Deutschland“ nur hochstämmiges Streuobst nach der folgenden Definition zugelassen:

- 1) Hochstamm-Streuobstbäume
 - a) Als Hochstamm-Streuobstbäume gelten Kernobst- und Steinobstbäume sowie Esskastanien- und Nussbäume mit einer großkronigen Baumform auf einer stark wachsenden Unterlage. Steinobstbäume weisen zum weit überwiegenden Teil (75%) mindestens eine Stammhöhe von 1,20 m und alle übrigen Bäume zum weit überwiegenden (75%) Teil mindestens eine Stammhöhe von 1,60 m auf.
 - b) Für traditionelle, ökologisch wertvolle Obstkulturen, deren Baumbestände die Mindeststammhöhe überwiegend (50%) nicht erfüllen, kann „Hochstamm Deutschland“ Ausnahmen für die Anerkennung als Hochstammobstbäume gemäß Definition bewilligen. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand in Rücksprache mit dem Beirat im Einzelfall.
 - c) Bei Neupflanzungen sind Hochstammobstbäume mit einer stark wachsenden Unterlage verpflichtend. Die Stammhöhe sollte mindestens 1,80 m betragen.
- 2) Bestandsdichte
 - a) Die Bestandsdichte beträgt maximal 150 Bäume je Hektar (ha), Bezugsgröße ist das jeweilige Flurstück. (s. auch Anlage 1)
- 3) Düngung und Pflanzenschutz
 - a) Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf Flächen zur Produktion von Hochstamm-Streuobst mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ nicht gestattet (s. auch Anlage 2).



- b) Es dürfen keine chemisch-synthetischen Dünger eingesetzt werden. Das Ausbringen von Klärschlamm, Müllkompost und gentechnisch verändertem Material ist verboten. Es gilt die Positivliste der zugelassenen Dünge- und Pflanzenschutzmittel gemäß der EU-Bio-Verordnung (s. auch Anlage 2).
- c) Mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel geht weder in der Kommunikation noch in der Deklaration der Produkte eine Bio- oder Öko-Auslobung einher.
- d) Nur Flächen, Rohstoffe und Produkte, die die Vorgaben der aktuell gültigen Fassung der EG-Öko-Verordnung erfüllen und damit entsprechend bewirtschaftet, erzeugt, verarbeitet und kontrolliert werden, dürfen als „bio“ oder „öko“ ausgelobt werden. Diese Rohstoffe und Produkte können zusätzlich auf Grundlage der vorliegenden Erzeugungsrichtlinien mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ gekennzeichnet werden.

4) Fairer Preis

Der Zeichennutzer zahlt den Erzeugern einen Preis für die von ihnen angelieferten Produkte, der **deutlich** über dem Saisonpreis der Früchte (Mostobst), mindestens aber bei € 12/dt für konventionelles Mostobst und mindestens bei 18€/dt für zertifiziertes Bio-Mostobst liegt.

Der Vorstand legt vor Beginn der Mostobstsaison jedes Jahres unter Einbeziehung der Beiräte eine Preismaske mit einem empfohlenen zusätzlichen Aufpreis sowie einer eventuell empfohlenen Obergrenze für den Ankauf von konventionellem und Bio-Mostobst durch Lizenznehmer fest.

5) Unternutzung

- a) Mehr als 4-maliges Mulchen oder Mähen der Fläche pro Jahr („englischer Rasen“) ist generell verboten.
- b) Empfehlungen zur Unternutzung von Hochstamm-Streuobstwiesen finden sich in der Anlage 3 dieser Richtlinie.

6) Baumpflege, Baumschnittkonzept

Hochstamm-Streuobstbäume zur Produktion von Streuobst mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ müssen nach folgendem Konzept gepflegt werden:

- a) Jugendphase (bis 10 Jahre): jährlicher Baumschnitt
- b) Ertragsphase: mehrjährig regelmäßiger Baumschnitt
- c) Altersphase: Erneuerungsschnitt, Stabilisierungsmaßnahmen
- d) Eine starke Ausbreitung von Misteln ist zu verhindern
- e) Von der Obstbaumschnitt-Pflicht ausgenommen sind naturschutzfachlich besonders wertvolle Bäume.

7) Transportwege

Transportwege sind zu minimieren, die regionale Verwertung und Vermarktung hat Vorrang.

8) Vielfalt statt Einfalt

Es gelten folgende Vorgaben zur Förderung der biologischen Vielfalt:

- a) Bereitstellung von Nisthilfen für Säugetiere, Vögel und Insekten sowie Ansitzwarten und Kleinstrukturen, wie z. B. Gebüsch- und Krautsäume, Trockenmauern oder Stein- bzw. Reisighaufen.



- b) Nahezu abgestorbene Bäume sollen erhalten bleiben, wenn dies statisch vertretbar ist. Bei älteren Bäumen feines Totholz überwiegend entfernen, starkes Totholz (ca. Armdicke) muss zum Teil im Baum belassen werden. Baumhöhlen und Ansätze zu deren Bildung wie Astabbrüche und Faulstellen müssen erhalten werden.
- c) Die Obststartenvielfalt ist über die drei Kernarten Apfel, Birne und Zwetschge hinausgehend zu sichern.
- d) Zur Sicherung der Sortenvielfalt ist der Verwendung traditioneller, regionaler und/oder möglichst robuster Sorten Priorität einzuräumen.
- e) Nachpflanzungen sind entsprechend des Bestands anzupassen und zu gestalten. Ein Anteil von 10-15 % Jungbäumen ist erstrebenswert.

§ 4. Getrennte Erfassung

Obst mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ ist separat von anderem Obst, beispielsweise aus Nieder- und Halbstammanlagen zu ernten, zu lagern und abzuliefern. Die gleichzeitige Produktion von anderem Obst, beispielsweise in Nieder- oder Halbstammanlagen, ist für einen Vertragsbetrieb nach vorheriger Anzeige möglich. Die separate Ernte und Lagerung dieser Produkte muss im Vorfeld nachgewiesen und bei der Kontrolle speziell ausgewiesen werden.

§ 5. Streuobstprodukte

Produkte aus Streuobst, die mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ gekennzeichnet sind, müssen im Saftanteil zu 100% aus Direktsaft, Mischsäfte im Streuobst-Saftanteil zu 100% aus Direktsaft und sonstige Produkte (z.B. Tafelobst, Apfelchips) zu 100% aus Hochstamm-Streuobst nach Maßgabe dieser Richtlinie hergestellt sein bzw. zu 100% von Hochstamm-Streuobstwiesen nach Maßgabe dieser Richtlinie stammen.

1) Gesetzliche Anforderungen

Die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Lebensmittel- und Hygieneverordnungen sind durch die Direktvermarkter bzw. Keltereien/Verarbeiter zu erfüllen.

2) Rohstoffbeschaffung

- a) Für Produkte, welche mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ ausgezeichnet werden, darf nur Obst von anerkannten „Hochstamm Deutschland“-Erzeugern verwendet werden.
- b) Das ausgezeichnete Tafelobst bzw. das für das Endprodukt verarbeitete Obst stammt zu 100 % aus Hochstammanbau nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- c) Bei der Warenannahme sind folgende Anforderungen zu prüfen,
 - i) Der Lieferant bzw. die, die Erzeuger bündelnde und kontrollierende Einrichtung (z.B. Verein, Kelterei), ist auf der öffentlichen Liste als lizenzierter Erzeuger aufgeführt.
 - ii) Die Ware ist eindeutig als „Hochstamm Deutschland“-Streuobst gekennzeichnet und die Angaben auf den Warenbegleitpapieren sind vorhanden.



- iii) Bei Losetransport ist „Hochstamm Deutschland“-Streuobst auf Lieferscheinen und Rechnungen deklariert.
- iv) Falls die Kennzeichnung oder die Angaben fehlen, darf die Ware nicht als „Hochstamm Deutschland“-Streuobst verwertet werden.

3) Verarbeitungsmethoden

ERLÄUTERUNG: Zusätze, die bei der Verarbeitung hinzugefügt werden und dem „Verarbeitungsprozess“ dienen (müssen nicht gekennzeichnet bzw. auf dem Etikett deklariert werden (z.B. Zusatz von Zitronensäure oder Ascorbinsäure als Antioxidantien und Schaumhemmer).

- a) Der Natürlichkeit des Rohstoffes ist bei der Verarbeitung Rechnung zu tragen.
- b) „Hochstamm Deutschland“-Produkte sind durch möglichst schonende mechanische und physikalische Prozesse zu verarbeiten.
- c) Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen bzw. Organismen, die mit Hilfe von gentechnischen Verfahren (wie beispielsweise Crispr/Cas9), hergestellt wurden, ist nicht erlaubt.
- d) Ebenso ist der Einsatz von Zusätzen, Zutaten oder Hilfsmitteln, die durch die unter c) aufgeführten Organismen hergestellt wurden, verboten.
- e) Im Sinne der Verbrauchertransparenz sind Verarbeitungshilfsstoffe (z.B. Zitronensäure, Ascorbinsäure, etc.) auf dem Etikett zu deklarieren.
- f) Empfehlungen zur Klärung von Fruchtsäften sind der Anlage 5 zu entnehmen. Um die Natürlichkeit der Produkte sicherzustellen, soll weitestgehend auf Zusatzstoffe während der Verarbeitung verzichtet werden.

4) Mischprodukte

- a) Der Natürlichkeit des Rohstoffes ist bei der Herstellung von Mischprodukten, insbesondere Saft-Mischgetränken Rechnung zu tragen.
- b) Zusätze müssen zu 100% aus Saft oder Püree bestehen.
- c) Beim Zusatz von Aromastoffen ist die Verwendung von künstlichen Aromastoffen verboten. Es dürfen ausschließlich Extrakte oder natürliche „Produktaromen“ verwendet werden.

ERLÄUTERUNG AROMA: Aromaextrakte werden mit Hilfe von Lösungsmitteln wie Wasser, Alkohol oder Öl aus natürlichen Rohstoffen gewonnen, zum Beispiel aus Früchten oder Gewürzen. Der Rohstoff wird genannt, zum Beispiel „Himbeerextrakt“. Wird beim natürlichen Aroma der Rohstoff angegeben, zum Beispiel „natürliches Himbeeraroma“, so muss das Aroma zu mindestens 95 Prozent aus dem benannten Lebensmittel stammen. Enthält ein nach Himbeere schmeckendes Lebensmittel „natürliches Aroma“ – wird die Himbeere also nicht genannt – muss das Aroma nicht aus Himbeeren stammen, sondern kann aus anderen natürlichen Rohstoffen gewonnen werden.



- d) Zusätze wie andere Säfte oder Zutaten sind möglichst nach vergleichbaren Richtlinien herzustellen und sollen möglichst regional bezogen werden.
- e) Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen bzw. Organismen, die mit Hilfe von gentechnischen Verfahren (wie beispielsweise Crispr/Cas9), hergestellt wurden, ist nicht erlaubt.
- f) Ebenso ist der Einsatz von Zusätzen, Zutaten oder Hilfsmitteln, die durch die unter e) aufgeführten Organismen hergestellt wurden, verboten.

§ 6. Produktqualität

Analytische Produktqualität

Produkte aus Streuobst, die mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ gekennzeichnet sind, müssen folgende Mindeststandards in Bezug auf die analytische Qualität erfüllen.

- 1) Zur Sicherstellung der analytischen Qualität müssen Produkte, welche mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ ausgezeichnet sind bzgl. nachfolgender Rückstände und Fremdstoffe analysiert werden, wobei folgende Werte nicht überschritten werden dürfen:
 - a) Patulin maximal 10 mg/l,
 - b) Hydroxymethyl-Furfural maximal 5 mg/l,
 - c) Synthetische Pestizide Summen-Richtwert maximal 0,01 Milligramm/kg

Zertifizierte Bio-Betriebe können auf Punkt c) verzichten.

ERLÄUTEUNG der Redaktion: Kosten (ca.) für a) € 131,00; b) € 24,00; c) € 122, 00

- 2) Die Probenahme muss vor der ersten Abfüllung auf die Endverbrauchergerbinde erfolgen. Je 50.000 Liter eines Rohproduktes (Saft) ist eine Probe durchzuführen. Jeder Betrieb muss mindestens eine Probe durchführen.
- 3) Die Vergabe des Herkunfts- und Qualitätszeichens „Hochstamm Deutschland“ zur Nutzung bzw. der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages zum Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ kann nur erfolgen, wenn für die zur Auszeichnung beantragten Produkte der oben beschriebene Nachweis erbracht wurde.
- 4) Der Qualitätstest nach §6, Abs. 1) muss jährlich wiederholt und die Ergebnisse müssen dem Verein Hochstamm Deutschland zusammen mit dem jährlichen Kontrollbericht vorgelegt werden.

Sensorische Produktqualität

Zur Sicherstellung der handwerklichen und sensorischen Qualität der Produkte, die mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ ausgezeichnet sind, wird empfohlen, einen sensorischen Qualitätsnachweis für diese Produkte zu erbringen. Näheres s. Anlage 4.



§ 7. Herkunft

Produkte aus Streuobst, die mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ gekennzeichnet sind, müssen im – nach Maßgabe dieser Erzeugungsrichtlinie erzeugten – Produktteil „Streuobst“ eine regionale Herkunft aufweisen.

- 1) Als Obergrenze wird ein Einzugsbereich (Radius) von maximal 100 Kilometern ausgehend von der Fertigung des Produkts, bzw. vom verarbeitenden Betrieb angesetzt oder dem organisatorischen Zentrum des Lizenznehmers. Ausnahmen sind bei schlüssiger Begründung möglich (z.B. definierte Naturräume, die sich über größere Entfernungen erstrecken). Die Region ist vom Zeichennutzer eindeutig zu bezeichnen.
- 2) Auch alle Partner (z.B. Verarbeiter, Logistik- und Handelspartner etc.) des Zeichennutzers müssen über die individuelle Definition der „Regionalität“ und Anforderungen zur Einhaltung der Kriterien in Kenntnis gesetzt und zur Mitwirkung an der Einhaltung der Kriterien verpflichtet sein.

§ 8. Sanktionen

ANMERKUNG: Definition von Sanktionen folgt.



Anlage 1: Empfehlungen zur Entwicklung der Bestandsdichte von Hochstamm-Streuobstwiesen

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Empfehlungen zur Bestandsdichte über die Definition von Zielwerten

- 1) 50-70 Bäume pro Hektar als anzustrebende Baumdichte, da eine Besonnung des Unterwuchses gewährleistet sein muss. Nur so kann sich ein blütenreiches Grünland entwickeln.

Quelle: *Neue Wege für Streuobstwiesen*. Praxiserfahrungen aus dem LIFE+-Projekt. „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstales“ (S. 33), Herausgeber: *Regierungspräsidium Stuttgart*, Ref. 56, *Naturschutz und Landschaftspflege*, Juli 2014.

- 2) Bei der maximalen Baumzahl sollten Heckenstreifen nicht berücksichtigt werden. Wilde Kirschen, Pflaumen etc. in den Saum-/Heckenbereichen werden ggf. als Bäume gezählt und können so zur Aberkennung des Streuobstwiesencharakters durch die Überschreitung der maximalen Baumzahl/ha führen.
- 3) Einzelne Wildobstpflanzen als Bienen- und Schmetterlingsnahrungsquelle werden empfohlen
- 4) Pro Hektar ist anzustreben, dass mindestens 10-15 Baumhöhlen und 5-10% abgängige Bäume vorzufinden sind.



Anlage 2: Positivliste zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel & Pflanzenschutzmittel

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Positivliste zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

- Stallmist
- Jauche
- Kompost
- Algen und Algenerzeugnisse
- Sägemehl, Borke und Holzabfälle
- Holzasche
- phosphatisches Gestein
- calciniertes aluminiumphosphatisches Gestein
- Thomasmehl (kein Thomaskali)
- mineralischer Kalidünger
- Kalkstein
- Magnesiumgestein
- Gesteinsmehl
- Sand

Positivliste zugelassene Pflanzenschutzmittel nach Öko-VO

Bitte informieren Sie sich beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

(https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.html?nn=11031326) über die

zulässigen Mittel für bestimmte Obstkulturen. Die Positivliste über zugelassene Pflanzenschutzmittel sind unter

Veröffentlichung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf den Seiten 91 bis 125 zu finden

(Stand Juni 2020)



Anlage 3: Empfehlungen zur Unternutzung von Hochstamm-Streuobstwiesen

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Empfehlungen zur Unternutzung von Hochstamm-Streuobstwiesen in der Reihenfolge der prioritären Anwendung

1) Mahd

- a) Der erste Mahdzeitpunkt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort Anfang bis Ende Juni) gewählt werden, wobei das Mähgut unbedingt abzuräumen ist.
- b) Die Mahd findet idealerweise zweimal je Jahr, maximal jedoch dreimal jährlich statt.
- c) Folgeschnitte sollten i.d.R. nach 6 - 8 Wochen erfolgen, wodurch Erholung und Entwicklung insbesondere der Kräuterstände gewährleistet wird.

2) Beweidung

- a) Die Bäume sollen vor Verbiss durch die Weidetiere geschützt werden, wobei der Verbisschutz auf die Tierart angepasst sein muss.
- b) Die Bestandsdichte bei Tieren sollen ca. 1 Großvieheinheit (GV) je ha nicht überschreiten, bei höherem Tierbesatz ist die Standzeit entsprechend anzupassen. Eine Beweidung soll nur auf trockenen Böden erfolgen, um Trittschäden zu vermeiden.
- c) Zwischen den Weidegängen sollen mind. 6-8 Wochen Pause liegen.
- d) Der Abtrieb der Tiere von der Weidefläche soll bei einer Stoppelresthöhe von ca. 7 cm erfolgen.
- e) Eine Zufütterung der Tiere ist zu vermeiden.
- f) Eine Nachpflege (z.B. Nachmahd, Mulchen) der Flächen nach der Beweidung ist im Bedarfsfall durchzuführen.
- g) Der letzte Weidegang vor der Obsternte ist so zu wählen, dass eine Verschmutzung des Obstes bei der Ernte durch Kot vermieden wird. Die Beweidung der Flächen kann nach der Ernte weitergeführt werden.

3) Mulchen

Zwei richtig durchgeführte Mulchschnitte können eine traditionelle Wiesenmahd nachahmen. Mulchen schädigt allerdings in hohem Maße die Tierwelt der Wiese, insbesondere Insekten, jedoch auch Amphibien und Reptilien. Idealerweise wird ein Mulchgerät auf eine Arbeitshöhe von 10 cm über Boden eingestellt. Übliche Andruckwalzen sollten möglichst durch Räder ersetzt werden, um möglichst geringe Flächen statisch zu belasten und weitere Insekten zu schädigen.



- a) Auch bei zweimaliger Mahd kann hoch stehendes Gras gemulcht werden. Dazu ist der Mulcher anzupassen, z.B. durch den Einsatz eines Feinschnittmulchers, um die möglichst schnelle Verrottung des Mulchgutes zu erreichen.
 - b) Ziel ist, das Mulchgut möglichst kurz auf den Blattrosetten der zu fördernden Kräuter liegen zu haben. Eine möglichst schnelle Verrottung vergrößert die Chance, dass die erwünschten Kräuter erhalten bleiben.
 - c) Das Mulchen erfolgt i.d.R. zweimal jährlich, maximal jedoch dreimal pro Jahr.
 - d) Eine Kombination aus Mulchen der Baumreihen und extensiver Mahd der Freiflächen ist möglich.
 - e) Der erste Mulchdurchgang soll frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen, Folgeschnitte dann nach 6-8 Wochen.
- 4) Weitere Unternutzungsmöglichkeiten unter Streuobst-Hochstämmen sind ackerbauliche Unternutzungen ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel (Baumäcker, Baumfelder, Agroforstsysteme etc.)



Anlage 4: Empfehlungen zur sensorischen Produktqualität von Hochstamm-Streuobstprodukten

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Sensorische Prämierung

Zur Sicherstellung der handwerklichen und sensorischen Qualität wird empfohlen, dass Produkte, welche mit dem Herkunfts- und Qualitätszeichen „Hochstamm Deutschland“ ausgezeichnet werden, im Rahmen einer standardisierten sensorischen Prämierung (z.B. DLG-Test) oder einem vergleichbaren Qualitätstest mindestens 80% der maximal erreichbaren Punktzahl aufweisen. Hochstamm Deutschland e.V. bemüht sich um die Ausrichtung eines gemeinsamen kostengünstigen Sensorik-Test-Termins im Rahmen einer jährlichen stattfindet Veranstaltung.



Anlage 5: Empfehlungen zur Klärung von Fruchtsäften

zur Erzeugungsrichtlinie des Vereins „Hochstamm Deutschland e.V.“ zur Förderung des Hochstammobstbaus

Um die Natürlichkeit der Produkte mit weitgehendem Verzicht auf Zusatzstoffe während der Verarbeitung sicherzustellen, wird zur Herstellung von klarem Saft die Filtration mit den gängigen Filterhilfsstoffen wie Kieselgur oder Aktivkohle empfohlen. Ansonsten wird der Einsatz von pflanzlichen Klärstoffen (wie Erbsenprotein) empfohlen. Die Anwendung dieser Techniken bzw. Filterhilfsstoffen kann mit der zusätzlichen Auslobung als „vegan“ bei entsprechender Zertifizierung einhergehen.

Grundsätzlich kann als Klärstoff auch tierische Gelatine eingesetzt werden.

